

RS Vwgh 1981/12/9 81/03/0221

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.1981

Index

KFG

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1

AVG §10 Abs2

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1357/54 E 29. April 1955 VwSlg 3726 A/1955 RS 1

Stammrechtssatz

Auch wenn der Gewalthaber in einer Rechtsache eine allgemeine Vollmacht des Machtgebers vorgelegt hat, ist die Behörde nicht berechtigt, diesen im Verfahren über eine andere bereits schwebende oder erst später anhängig werdende Rechtsangelegenheiten ebenfalls als durch den einmal ausgewiesenen Gewalthaber vertreten zu behandeln, es sei denn, daß die Partei ihren Willen, sich auch in allen weiteren Rechtssachen eben dieses Vertreters zu bedienen, unmißverständlich zu erkennen gegeben hat. Die Tatsache allein, daß in der einen Rechtssache eine Vollmacht vorgelegt worden ist, die eine Ermächtigung zur Vertretung "in allen Angelegenheiten" beurkundet, reicht hierzu nicht aus.

Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1981030221.X02

Im RIS seit

25.01.2022

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>